



(Nr. 6456) Verordnung über Kolonialwaren. Vom 2. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die für die Zwecke der Übergangswirtschaft erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zur Versorgung Deutschlands mit Kolonialwaren zu treffen.

Kolonialwaren im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Kaffee (roh oder geröstet), die durch Verarbeitung von Kaffee gewonnenen Erzeugnisse sowie Mischungen von Kaffee und von solchen Erzeugnissen mit anderen Stoffen;
- b) Tee, die durch Verarbeitung von Tee gewonnenen Erzeugnisse sowie Mischungen von Tee und von solchen Erzeugnissen mit anderen Stoffen;
- c) Reis (roh oder verarbeitet), Reisabfälle sowie Mischungen von Reis und Reisabfällen mit anderen Erzeugnissen;
- d) Kakao (auch geröstet oder geröstet), Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaopfeffeln, Kakaoschrot, Kakaopulver, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haselnuss, Vanillennuss, Nusskakao aller Art usw.), Schokoladenmasse (auch Überzugsmasse), Schokolade aller Art.

§ 2

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der im § 1 bezeichneten Waren erlassen und zur Durchführung dieser Maßnahmen Erhebungen vornehmen. Er kann ferner die Herstellung der im § 1 Abs. 2 d bezeichneten Waren regeln und mit Zustimmung des Bundesrats über den Verkehr mit Kolonialwaren, ihren Verbrauch und ihre Preisgestaltung Bestimmungen erlassen.

§ 3

Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung zustehen, ganz oder teilweise durch Wirtschaftsstellen ausüben lassen. Die Wirtschaftsstellen unterstehen seiner Aufsicht. Er kann Bestimmungen über deren